

04.11.93**A****Verordnung****des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der
Verordnung über Sondermaßnahmen für Leinsamen****A. Zielsetzung**

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1552/93 des Rates vom 14. Juni 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen wird die Erzeugung von Leinsamen aus Öllein ab 1993/94 in die Regelung der "großen Kulturen" einbezogen, wobei jedoch für das Wirtschaftsjahr 1993/94 Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sondermaßnahmen für Leinsamen wurden die nationalen Vorschriften an das Gemeinschaftsrecht angepaßt. Wegen der großen Eilbedürftigkeit wurde sie zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt, so daß sie sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens außer Kraft treten würde.

B. Lösung

Mit Zustimmung des Bundesrates wird die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sondermaßnahmen für Leinsamen dauerhaft in Kraft gesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

04.11.93

A

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der
Verordnung über Sondermaßnahmen für Leinsamen**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - Ma 98/93

Bonn, den 4. November 1993

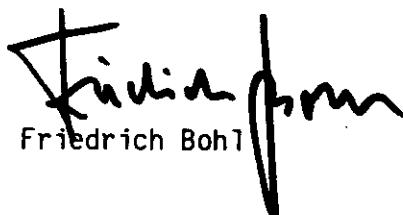
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Sondermaß-
nahmen für Leinsamen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Sondermaßnahmen für Leinsamen

Vom ...

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, des § 15 Satz 1, des § 16 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Artikel 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sondermaßnahmen für Leinsamen vom 7. Juli 1993 (BGBl. I S. 1149) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Mit Artikel 1 wird die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sondermaßnahmen für Leinsamen dauerhaft in Kraft gesetzt.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sondermaßnahmen für Leinsamen war notwendig geworden, weil mit der Verordnung (EWG) Nr. 1552/93 Leinsamen aus Öllein ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 in die Stützungsregelung der "großen Kulturen" einbezogen wurde.

Nach der Neuregelung bleiben für das Wirtschaftsjahr 1993/94 die bisherigen Bedingungen im wesentlichen in Kraft. Entfallen ist jedoch die Ernteverpflichtung sowie die Ernteerklärung einschließlich der Kontrollen und der Sanktionen hierzu.

Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft war in der Vergangenheit für die Ölleinbeihilfe zuständig und hat auch vor Inkrafttreten der Neuregelung die Anträge für das Wirtschaftsjahr 1993/94 bearbeitet.

Es war daher unerlässlich, daß die Zuständigkeit für die Ausgleichszahlungen für Öllein - anders als bei den anderen "großen Kulturen" - nicht bereits jetzt auf die Bundesländer überging, sondern für das Wirtschaftsjahr 1993/94 beim Bundesamt verblieb.

Daher bedurfte es in der Verordnung über Sondermaßnahmen für Leinsamen folgender Änderungen:

1. Anpassung der Überschrift an das EG-Recht (Artikel 1, 1.)
2. Ergänzung des Anwendungsbereiches im Wirtschaftsjahr 1993/94 um Ausgleichszahlungen für Öllein (Artikel 1, 2.)
3. Wegfall der Ernteerklärung (Artikel 1, 3.).

Im übrigen wurden der Text inhaltlich an das MOG angepaßt (Artikel 1, 3., 4. und 5.) sowie die "Berlinklausel" gestrichen (Artikel 1, 5.).

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

17.12.93

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der
Verordnung über Sondermaßnahmen für Leinsamen

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.